

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

lagen auf die Untertanen aus eigenem Säckel zu bestreiten.“

Auch die Gegenreformation übte bezüglich der Landmannsaufnahme, sowie im Lehenswesen ihren Einfluß aus. Schon die kaiserliche Resolution vom 26. September 1628 besagte, daß neben Ihrer kaiserlichen Majestät auch sie, Stände, taugliche Personen so der katholischen Religion zugetan und dem Vaterland zu Ehren und Nutzen dienen können, zu Landleuten aufnehmen dürfen, und Punkt 3 der Ordnung vom 29. November 1644 bestimmt kategorisch, daß „kein Nichtkatholik als Landmann anzunehmen sei“.

Die seitens des neuauftommenen Landmannes zu zahlenden Taxen betrugen 1596 für den Herrnstand 100 Reichstaler, für den Ritterstand 50 Reichstaler (Ausländer doppelt). 1615 wurden sie auf 1000 fl., beziehungsweise 500 fl. und mit Schlüß vom 27. August 1672 je nach Standeseigenschaft des Erwerbers noch mehr erhöht (vergleiche übrigens auch das Schlüßkapitel dieser Abhandlung, beziehungsweise der Taxen).

Endlich hatte auch der neuauftommene Landmann in der Ständerversammlung dem Präsidenten das Handgeliubde abzulegen.

Diese am 14. Juni 1615 und 29. November 1644 modifizierte Landmannsordnung blieb zufolge Schlusses vom 6. Mai 1683 im wesentlichen auch in späterer Zeit in Kraft bis zum Jahre 1848 bis 1849, welches ihr und dem gesamten Ständewesen unter der umwälzenden Wucht der Ereignisse ein feldiges Ende bereitete.

Doch kehren wir nach dieser Abschweisung zu unserem Gegenstand zurück.

Aus dem Postskriptum Campmiller's zu seinem ersten Antwortschreiben geht hervor, daß Sprinzenstein (in einem uns verloren gegangenen Nachtragsschreiben) seine Person beim Prinzen als Kommissions-Auftraggeber herausgestrichen wissen wollte, und wir sehen aus dem zweiten Schreiben Campmiller's, daß sich bereits die Frage geltend machte, wie das „Offertum“ dem Prinzen überschickt werden solle, nachdem die niederösterreichischen Stände, allerdings an Ort und Stelle befindlich, dies durch eigens bestellte Deputierte getan hatten.

Sprinzenstein antwortete sofort de dato Linz, 29. Dezember 1717 (Original-Kopie im Musealarchiv Linz) dem Campmiller, „es erfreue ihn nicht wenig auf seiner sowohl jüngst mit einer althero gegangenen Staffetta, als auch mit letzterer Post rechts wordenen